

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2015/16 ausgegeben am 20. Juli 2016

23. Stück

Kundmachungen

- 312. Erlassung des Satzungsteils Ethikkommission.
- 313. Leitung des Universitären Zertifizierungslehrgangs Musikphysiologie "Certificate in Advanced Studies in Music Physiology" (CAS MP).
- 314. Leitung des Universitätslehrgangs Kompositionspädagogik.

Offene Stellen

- 315. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Violoncello am Institut für Streich- und andere Saiteninstrumente (Podium/Konzert) (ab 01.10.2016 Institut für Konzertfach Streichinstrumente, Gitarre und Harfe) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
- 316. Ausschreibung einer Studienassistentin / eines Studienassistenten am Institut für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
- 317. Ausschreibung einer Studienassistentin / eines Studienassistenten am Institut für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Kundmachungen

312. Erlassung des Satzungsteils Ethikkommission.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 24.6.2016 auf Vorschlag des Rektorats beschlossen, den Satzungsteil Ethikkommission zu erlassen.

Satzungsteil Ethikkommission siehe Anhang 1.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

313. Leitung des Universitären Zertifizierungslehrgangs Musikphysiologie "Certificate in Advanced Studies in Music Physiology" (CAS MP).

Das Rektorat hat Frau Alexandra Türk-Espitalier, MSc mit Beschluss vom 5. Juli 2016 mit der Leitung des Universitären Zertifizierungslehrgangs Musikphysiologie "Certificate in Advanced Studies in Music Physiology" (CAS MP) mit Wirkung ab 1.9.2016 betraut. Weiters hat das Rektorat mit Beschluss vom 5. Juli 2016 Herrn Dr. Bernhard Riebl zum stellvertretenden Leiter des Universitären Zertifizierungslehrgangs Musikphysiologie "Certificate in Advanced Studies in Music Physiology" (CAS MP) mit Wirkung ab 1.9.2016 bestellt.

Die Rektorin: U. Sych

314. Leitung des Universitätslehrgangs Kompositionspädagogik.

Das Rektorat hat Frau Univ.-Prof. Iris ter Schiphorst mit Beschluss vom 8. Juli 2016 mit der Leitung des Universitätslehrgangs Kompositionspädagogik mit Wirkung ab 1.9.2016 betraut.

Die Rektorin: U. Sych

Offene Stellen

315. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Violoncello am Institut für Streich- und andere Saiteninstrumente (Podium/Konzert) (ab 01.10.2016 Institut für Konzertfach Streichinstrumente, Gitarre und Harfe) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Streich- und andere Saiteninstrumente (Podium/Konzert) (ab 01.10.2016 Institut für Konzertfach Streichinstrumente, Gitarre und Harfe) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Oktober 2017 die unbefristete Stelle

einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für Violoncello

gem. § 98 UG 2002 zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: vollbeschäftigt

Vertrag: unbefristetes Arbeitsverhältnis gem. Kollektivvertrag

Mindestentgelt: Gemäß Kollektivvertrag beträgt das monatliche Bruttoentgelt mindestens € 4.842,70 (14 mal). Abhängig von den Vorerfahrungen und der bisher innegehabten Position der Bewerberin/des Bewerbers besteht die Bereitschaft zu einer freiwilligen Überzahlung.

Anstellungserfordernisse sind

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung bzw. eine gleich zu wertende künstlerische Eignung,
- eine hervorragende künstlerische Qualifikation für das zu besetzende Fach,
- die erforderliche pädagogische und didaktische Eignung.

Gewünschte Qualifikationen:

- Reiche Konzerterfahrung im In- und Ausland
- Qualifizierte Unterrichtserfahrung

Aufgaben: Der zu übernehmende Aufgabenbereich umfasst die Vertretung des Faches Violoncello in der Entwicklung und Erschließung der Künste und in der Lehre, die Unterrichtserteilung im zentralen künstlerischen Fach Violoncello (Konzertfach), die Betreuung der Studierenden sowie die Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsaufgaben.

Ende der Bewerbungsfrist: 15. September 2016 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind schriftlich mit Angabe der **GZ 2015/2/16** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Büro der Rektorin, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Bitte schließen sie Ihrer Bewerbung auch einen elektronischen Datenträger (CD, DVD oder USB-Stick) auf dem alle schriftlichen Unterlagen gespeichert sind, an.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Universität erfolgt. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin U. Sych

316. Ausschreibung einer Studienassistentin / eines Studienassistenten am Institut für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Oktober 2016 eine Stelle für

einer Studienassistentin / einen Studienassistenten

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: teilbeschäftigt mit 20 Wochenstunden

Vertrag: auf ein Jahr befristeter Arbeitsvertrag gem. § 30 KV

Mindestentgelt: € 960,75 Euro monatlich brutto (14 mal) gem. KV

Aufnahmebedingung: Studierende/Studierender eines facheinschlägigen Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudiums (Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikerziehung, Instrumental- und Gesangspädagogik).

Aufgaben: Tätigkeit als Forschungsassistentin/Forschungsassistent, d.h. Mitwirkung in der Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen bzw. Projekten des Instituts, Betreuung von wissenschaftlichen Publikationen (Recherche, Lektorat, Korrektorat); wissenschaftliche, organisatorische und administrative Mitarbeit in folgenden Forschungs- und Arbeitsschwerpunkten: Musikphilosophie und Musikästhetik, Grundlagen der Musikgeschichtsschreibung, Theorie der musikalischen Schrift und kulturwissenschaftliche Perspektiven der Musikwissenschaft.

Ende der Bewerbungsfrist: 10. August 2016 (Datum des Poststempels)

InteressentInnen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe der **GZ 2224/16** samt den üblichen Unterlagen an die Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin U. Sych

317. Ausschreibung einer Studienassistentin / eines Studienassistenten am Institut für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Oktober 2016 eine Stelle für

eine Studienassistentin / einen Studienassistenten

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: teilbeschäftigt mit 10 Wochenstunden

Vertrag: auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag gem. § 30 KV

Mindestentgelt: € 480,38 monatlich brutto (14 mal) gem. KV

Aufnahmebedingung: Studierende/Studierender eines facheinschlägigen Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudiums (z. B. Musikwissenschaft, Musiktheorie, Komposition, Tonmeisterstudium, Musikerziehung, Instrumental- und Gesangspädagogik).

Aufgaben: Forschungsassistenz im Rahmen des Schwerpunkts „Aufführungspraxis und Interpretationsforschung“, d.h. wissenschaftliche, organisatorische und administrative Unterstützung in der laufenden Institutsarbeit, z.B. Mitarbeit bei der Organisation von Veranstaltungen sowie bei Publikationen und Editionsprojekten (Recherche, Lektorat, Korrektorat, Notensatz).

Ende der Bewerbungsfrist: 26. August 2016 (Datum des Poststempels)

InteressentInnen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe der **GZ 1848/2/16** samt den üblichen Unterlagen an die Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin U. Sych

Das nächste reguläre Mitteilungsblatt erscheint am 17. August 2016.
Redaktionsschluss: **Donnerstag, 11. August 2016, 12:00 Uhr**

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Druck:
mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien;
Redaktion: Susanne Glück, Mag.^a Silvia Teubl
1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Tel.: +43 1 711 55/DW 6101
E-Mail: mitteilungsblatt@mdw.ac.at

Satzungsteil: Ethikkommission

Zuständigkeit

§ 1. (1) An der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien wird eine Ethikkommission (EK) eingerichtet.

(2) Die Ethikkommission der mdw kann nur Forschungsvorhaben begutachten, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Universitätsinternes Forschungsvorhaben,
2. Forschungsvorhaben im Rahmen von Kooperationen der mdw mit anderen Institutionen,
3. Drittmittelfinanziertes Forschungsvorhaben an der mdw,
4. Dissertation (PhD-Studium) an der mdw,
5. Master-/Diplomarbeit an der mdw.

(3) Die Ethikkommission der mdw kann nicht tätig werden bei:

1. Forschungsvorhaben ohne Bezug zur mdw oder
2. bereits abgeschlossenen Forschungsvorhaben oder
3. Forschungsvorhaben, für die andere Ethikkommissionen zuständig sind.

Aufgaben

§ 2. (1) Die Ethikkommission erstellt Gutachten über Forschungsvorhaben am oder mit Menschen, die die physische oder psychische Integrität, das Recht auf Privatsphäre, sonstige subjektive Rechte oder überwiegende Interessen von Versuchspersonen oder Angehörigen beeinträchtigen können. In ihrem Gutachten hat die Ethikkommission zu beurteilen, ob bei Durchführung des Forschungsvorhabens der Schutz der Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen der Versuchspersonen und der Forschenden angemessen gesichert sind.

(2) Die Ethikkommission kann zudem auf Antrag von Universitätsangehörigen hinsichtlich der ethischen Abwägung von Erkenntnisgewinn zu den Risiken bei inneruniversitären Forschungsvorhaben beratend tätig werden.

(3) Bei Bekanntwerden von Forschungsprojekten an der mdw, die den unter § 2 Abs 1 genannten ethischen Grundsätzen möglicherweise nicht entsprechen, kann die Ethikkommission auch ohne Antragstellung eine Prüfung einleiten. Zudem kann das Rektorat eine Prüfung veranlassen.

Zusammensetzung

§ 3. (1) Die Ethikkommission besteht aus acht Mitgliedern. Die im Universitätsgesetz enthaltenen Regelungen zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Kollegialorganen sind auf die Ethikkommission anzuwenden.

(2) Vier Mitglieder mit Lehrbefugnis werden aus den an der mdw eingerichteten wissenschaftlichen Fächern bestellt, wobei darauf geachtet werden sollte, dass sowohl Personen mit geistes- als auch naturwissenschaftlichem Hintergrund vertreten sind. Für die Bestellung dieser Mitglieder kann die Leiterin/der Leiter des Dekanats für wissenschaftliche Studien dem Rektorat geeignete Personen vorschlagen.

(3) Je ein weiteres Mitglied mit Lehrbefugnis wird aus den an der mdw eingerichteten Fachbereichen Kunst (Instrument/Gesang) und Pädagogik bestellt.

(4) Je ein weiteres Mitglied mit entsprechender Expertise wird aus den Fachbereichen Ethik und Medizin bestellt.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs 2 und 3 sind Angehörige der mdw. Die Mitglieder gemäß Abs 4 sind externe ExpertInnen.

(6) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt im Einvernehmen zwischen Rektorat und Senat.

(7) Auf die gleiche Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt.

(8) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung von Mitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für dieses Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

Geschäftsordnung

§ 4. (1) Die Geschäftsordnung der Satzung der mdw gilt sinngemäß, soweit in diesem Satzungsteil nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) Die Ethikkommission ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse der Ethikkommission werden in den Sitzungen gefasst. In begründeten Ausnahmefällen können von der/dem Vorsitzenden Beschlüsse im Umlaufwege herbeigeführt werden, die zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder bedürfen.
- (4) Die Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied der Ethikkommission hat sich bei Befangenheit, insbesondere bei Involvierung in ein zu begutachtendes Projekt, der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Es wird durch sein Ersatzmitglied vertreten. Im Zweifelsfall entscheidet die Ethikkommission durch Beschluss.
- (6) Die Ethikkommission kann zudem Vorschriften für das von ihr anzuwendende Verfahren (u.a. auch hinsichtlich des Umgangs mit Pilotstudien, Vorstudien und Versuchsreihen) erlassen. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat und sind kundzumachen.

Antragstellung

§ 5. (1) Die Ethikkommission kann nur auf schriftlichen, begründeten Antrag von Universitätsangehörigen, die ein Forschungsvorhaben gemäß § 1 Abs 2 durchführen möchten, oder von deren BetreuerInnen bzw. Vorgesetzten tätig werden.

(2) Dem Antrag sind ein Forschungsplan sowie eine Dokumentation des Forschungsvorhabens beizulegen. Diese muss Aussagen über die Qualifikation der am Forschungsvorhaben beteiligten WissenschaftlerInnen, das Ziel der Studie, die angewendeten Methoden sowie die Finanzierung des Projektes enthalten. Auf alle Umstände, die für die ethische Vertretbarkeit im Sinn des § 2 Abs 1 relevant sind, ist besonders hinzuweisen. Bei Versuchen am oder mit Menschen sind die möglichen Risiken für die Versuchspersonen darzustellen. Mögliche Interessenkollisionen von beteiligten WissenschaftlerInnen sind offen zu legen. Zudem hat der Antrag jedenfalls Kriterien für das Aussetzen oder vorzeitige Beenden des Forschungsvorhabens, für die etwaige Aufwandsentschädigung von Versuchspersonen und für die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten zu enthalten.

(3) Die Ethikkommission kann weitere Auskünfte zur Konkretisierung des Forschungsvorhabens verlangen.

Gutachten

§ 6. (1) Die Ethikkommission hat binnen 4 Wochen ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen ein Gutachten zu verfassen, in dem sie das Forschungsvorhaben am Maßstab des § 2 Abs 1 beurteilt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Ethikkommission. Allfällige Einwände gegen das Forschungsvorhaben sind im Gutachten zu konkretisieren und zu begründen.

(2) Das positive Gutachten der Ethikkommission ist den AntragstellerInnen zu übermitteln.

(3) Führen die Beratungen der Ethikkommission zum Ergebnis, dass ein negatives Gutachten abgegeben werden müsste, ist die/der AntragstellerIn unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu informieren und ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, hat die Ethikkommission ihr/ihm zu ermöglichen, das Forschungsvorhaben entsprechend abzuändern oder den Antrag zurückzuziehen.

(4) Beschließt die Ethikkommission dennoch ein negatives Gutachten, ist das Rektorat davon zu informieren. Das Rektorat kann aufgrund des negativen Gutachtens die Durchführung des Forschungsvorhabens in der vorgelegten Form untersagen. Dies ist schriftlich zu begründen und der/dem AntragstellerIn und der/dem LeiterIn der Organisationseinheit, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll, zu übermitteln.

Wiedervorlage

§ 7. Die Ethikkommission muss mit einem bereits positiv begutachteten Forschungsvorhaben neuerlich befasst werden, wenn

1. bei der Durchführung vom Forschungsplan oder von den übrigen vorgelegten Unterlagen in einer Weise abgewichen werden soll, die Auswirkungen auf die Beurteilung im Sinn des § 2 Abs 1 haben kann oder
2. unerwartet nachteilige Folgen für Versuchspersonen im Sinn des § 2 Abs 1 auftreten.

Bericht

§ 8. Die Ethikkommission hat dem Rektorat und der/dem StudiendekanIn für wissenschaftliche Studien jährlich einen schriftlichen Bericht über die eingelangten Anträge, die erstellten Gutachten und über allfällige sonstige Aktivitäten vorzulegen.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.